



Bereitschaftserklärung zur Durchführung eines Betriebspraktikums für Schüler

Name des Betriebes: Cafe Hoch³

Anschrift:

Lungenstr. 36
18439 Stralsund

Name des Betreuers:

Tel. Nr.:

David Goette

017636951475

Name des Praktikanten: Lara-Jolie
Jungnickel

Klasse: 10a

015560941672

Praktikumszeitraum:

vom: 30.01 bis: 5.02.2016

Arbeitszeit:

von: 9⁰⁰

bis: 17⁰⁰

Besondere Anforderungen/ Voraussetzungen:

Di - Sa

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

(Unterschrift / Stempel des Betriebes)

i. A. Gehzenlender
(Schulleitung)



Erklärung des Betriebes über die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur
Durchführung von Betriebspraktika für Schüler

Hiermit erkläre ich, dass ich über die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen auf der Grundlage des §4 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 359), die notwendigen Kenntnisse besitze.

Wichtige Inhalte der genannten gesetzlichen Regelungen sind:

1. Das Schülerbetriebspraktikum ist gem. § 40 des Schulgesetzes eine Schulveranstaltung.
2. Das Praktikum wird im Allgemeinen als Blockpraktikum an fünf zusammenhängenden Arbeitstagen in der Woche durchgeführt.
3. Bei der Durchführung des Praktikums sind die Vorschriften des jeweils geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 7 Abs. 2 JArbSchG), sonst 8 Stunden an 5 Arbeitstagen in der Woche, um Einblicke in ausgewählte Bereiche der Arbeits- und Wirtschaftswelt zu gewinnen.
4. Schüler, die das Praktikum in Einrichtungen nach § 33 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) oder nach § 42 Abs. 1 (Umgang mit Lebensmitteln) des Infektionsschutzgesetzes absolvieren, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber über Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.
5. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Haftpflicht- und Sachschäden wird den Schülern durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz gewährt.
6. Für die Dauer des Praktikums unterliegt der Praktikant den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen. Über diese ist der Praktikant durch den Beauftragten des Betriebes zu belehren.

20.1.26

(Datum)


(Unterschrift und Stempel des Betriebes)